

Beglaubigte Abschrift

I-11 W 70/16
I-5 O 81/16
Landgericht Bochum



Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054954 8
(G) Fax: 0201 7988 277
E: 24.01.

In dem Rechtsstreit

des Herrn John Rafflenbeul, Krümmede 3, 44791 Bochum,
Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, Zentralstelle f. Rechts- u. Schadensangelegenheiten
im Justizvollzug, Fritz-Roeber-Str. 2, 40213 Düsseldorf,
Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
am 18.01.2017

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Heine, den Richter am
Oberlandesgericht Reuter und den Richter am Oberlandesgericht Dreßel

beschlossen :

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss der 5. Zivilkammer des
Landgerichts Bochum vom 27.09.2016 teilweise abgeändert.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für seinen Antrag vom 08.04.2016 auf
Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 2.120,00 Euro nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit bewilligt.

Die Anwaltsbeordnung gilt auch für diesen Antrag.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist nur teilweise begründet.

Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, dass eine dem Antragsteller zuzubilligende Geldentschädigung nach den Umständen des Falles mit 10,00 € je Tag angemessen bewertet ist, soweit es den Zeitraum vom 30.07.2014 bis 25.09.2014 betrifft. Für insgesamt 58 Tage ergäbe sich ein Betrag von 580,00 €.

Für den Zeitraum vom 26.09.2014 bis 11.12.2014 kommt hingegen eine höhere Entschädigung von 20,00 € je Tag in Betracht, so dass sich für 77 Tage ein Betrag von 1.540,00 € ergäbe. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 25.09.2014 die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben und ihre Rechtswidrigkeit festgestellt hatte. Gleichwohl sind im Wesentlichen dieselben Sicherungsmaßnahmen am 26.09.2014 erneut angeordnet und mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 27.11.2014 erneut mit im Wesentlichen derselben Begründung aufgehoben worden wie die vorangegangenen Maßnahmen. Insoweit drängt sich auf, dass die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer in ihrem Beschluss vom 25.09.2014 auf Seiten des antragsgegnerischen Landes nicht die gebotene Beachtung gefunden haben, was bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen ist.

Von einer Gebührenermäßigung nach Nr. 1802 KV GKG hat der Senat abgesehen, weil das Begehren des Antragstellers überwiegend erfolglos geblieben ist.

Heine

Reuter

Dreßel

Beglaubigt

Küster
Justizbeschäftigte

